



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 5/2017 vom 11.5.2017

Herzlich Willkommen zur **184. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Strafrechtliche Risiken beim Vertrieb schadstoffbelasteter Produkte – Teil 1

(von Dr. Arun Kapoor, Rechtsanwalt, Noerr LLP, München, www.noerr.com)

Schadstoffe in Verbraucherprodukten waren bis vor kurzem vor allem ein Thema einschlägiger Produkttests in den Medien, die sich – mal mehr, mal weniger – auf die Reputation der betroffenen Hersteller ausgewirkt haben. Dies galt vor allem für Bedarfsgegenstände wie Spielzeug sowie für Textil- und Bekleidungsprodukte, die bestimmungsgemäß mit der menschlichen Haut in Berührung kommen. Dass sich Hersteller, Importeure und Händler nach behördlichen Schadstoffbefunden regelmäßig auch mit strafrechtlichen Ermittlungen konfrontiert sehen, ist dagegen eine relativ junge Entwicklung des Produktrechts. Sie ist insbesondere auf die Einführung der Chemikaliensanktionsverordnung (ChemSanktionsV) im Jahr 2013 zurückzuführen, mit der der deutsche Gesetzgeber u.a. Verstöße gegen die stofflichen Beschränkungen aus Art. 67

i.V.m. Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstmals unter Strafe gestellt hat. Zwar existieren mit den §§ 58 ff. des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) inhaltlich vergleichbare Straf- und Bußgeldtatbestände bereits seit längerer Zeit. Erst mit Einführung der Chemikaliensanktionsverordnung hat sich indes die Anzahl der betroffenen Produktgruppen sowie der Kreis der konkret sanktionsbewehrten Schadstoffe erheblich erweitert. Während die neuen Straftatbestände von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden zunächst noch kaum beachtet wurden, sind die Behörden inzwischen nahezu bundesweit dazu übergegangen, festgestellte Schadstoffverstöße standardisiert bei den zuständigen Staatsanwaltschaften zur Anzeige zu bringen. Die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gegen Geschäftsführer und Vorstände von Hersteller- und Handelsunternehmen haben deshalb in den vergangenen zwei bis drei Jahren erheblich an praktischer Relevanz gewonnen.

Unterschiedliche strafrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen Produktsicherheitsrecht

Die Sanktionierung von Schadstoffbefunden in Produkten mit Mitteln des Strafrechts stellt im Sanktionsgefüge des Produktsicherheitsrechts keineswegs eine Selbstverständlichkeit dar. Verstöße gegen andere, nicht minder sicherheitsrelevante Vorgaben der Product Compliance ziehen in Deutschland nämlich nach wie vor keine Strafen, oftmals sogar noch nicht einmal Bußgelder nach sich. Als Beispiel mag das Inverkehrbringen eines unzureichend isolierten Elektrogeräts dienen, von dem für die Verwender das Risiko eines Stromschlags ausgeht. Solange keine Personen zu Schaden kommen, müssen Hersteller, Importeure und Händler dieses Produkts ebenso wenig mit strafrechtlichen Sanktionen rechnen wie dies etwa beim Inverkehrbringen von Kleinstkinderspielzeug der Fall wäre, von dem sich unzulässiger Weise verschluckbare Kleinteile ablösen, an denen Kinder ersticken können. Das für diese Produktgefahren einschlägige Produktsicherheitsgesetz sieht für solche Verstöße – abseits entsprechender behördlicher Befugnisse – keinerlei Sanktionierung der betroffenen Wirtschaftsakteure vor. Selbst ein Verstoß gegen die erst seit Juli 2013 geltenden Migrationsgrenzwerte der EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG für Schadstoffe in Spielzeug führt nicht unmittelbar zu strafrechtlichen Konsequenzen beim betroffenen Hersteller, wie ein Blick auf die erst im vergangenen Jahr angepassten Sanktionsregelungen der Zweiten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 2. ProdSV – sog. Spielzeugverordnung zeigt. Umso bemerkenswerter erscheint es rechtspolitisch deshalb, dass die schlichte Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte für Nickel, Cadmium, Chrom(VI) und anderer europäisch regulierter Schadstoffe über die neue Chemikaliensanktionsverordnung in Deutschland strafrechtlich in erheblichem Maße sanktioniert wird. Dies insbesondere auch deshalb, weil die einschlägigen Straftatbestände selbst dann verwirklicht werden, wenn von den betroffenen Produkten – trotz der festgestellten Grenzwertüberschreitung – nachweislich keinerlei Risiko für die Sicherheit und Gesundheit der Verwender ausgeht. Der Grund für die außergewöhnlich scharfe Sanktionierung des Verstoßes gegen Schadstoffgrenzwerte dürfte nicht zuletzt in der deutlich gewachsenen Sensibilität der Verbraucher gegenüber stofflichen Gefährdungen liegen, die sich in den letzten zehn bis 15 Jahren auch in zahlreichen regulativen stofflichen Begrenzungen niedergeschlagen hat. Die scharfe Sanktionierung der Missachtung solcher Begrenzungen mit den Mitteln des Strafrechts darf vor diesem Hintergrund wohl als bewusste Entscheidung des Gesetzgebers zur Anerkennung der gewachsenen

Verbrauchersensibilität verstanden werden.

Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für Mitglieder der Unternehmensleitung

Hersteller, Einführer und Händler von Verbraucherprodukten, insbesondere von Bedarfsgegenständen sollten sich der strafrechtlichen Risiken bewusst sein, die mit einer möglichen Schadstoffbelastung ihrer Produkte einhergehen. Dies gilt in besonderem Maße für die in den jeweiligen Unternehmen für das Qualitäts- und Schadstoffmanagement konkret verantwortlichen Personen. Anders als in anderen europäischen Staaten (Anm.: so z.B. in Frankreich oder im Vereinigten Königreich) existiert in Deutschland aktuell noch kein Unternehmensstrafrecht. Die strafrechtliche Verantwortung knüpft somit stets an einen individuellen Schuldvorwurf an (Anm.: Winkelbauer, in: Foerste/Graf v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, 3. Aufl. 2012; § 80 Rn. 10.). Strafrechtliche Ermittlungen setzen deshalb in der Regel zunächst bei den Organvertretern der betroffenen Unternehmen (Vorstände und Geschäftsführer) an, die sich für die Strafverfolgungsbehörden im ersten Zugriff leicht aus dem Handelsregister ermitteln lassen. Aufgrund der meist weit verzweigten Pflichtendelegation innerhalb eines Unternehmens zielen die Ermittlungen allerdings regelmäßig auf die Identifikation derjenigen Personen ab, die für das Inverkehrbringen der betroffenen Produkte intern verantwortlich sind (z.B. Leiter der Qualitätssicherung). Es sind somit die entsprechenden unternehmensinternen Funktions- und Verantwortungsträger, die strafrechtlich in der Verantwortung stehen und sich im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens vom Vorwurf des fahrlässigen Handelns in Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen schadstoffbelasteter Produkte entlasten müssen. In der Praxis ist eine solche Entlastung regelmäßig nicht einfach: Die einschlägigen Straftatbestände sind bereits dann erfüllt, wenn ein entsprechendes Produkt – etwa ein Spielzeug, ein T-Shirt oder ein Schuh – von einem Unternehmen in den Verkehr gebracht wurde, obwohl ein einschlägiger Schadstoffgrenzwert überschritten wurde. Auch wenn die Grenzwertüberschreitung in den seltensten Fällen vorsätzlich geschieht, wird sie in der Praxis regelmäßig auf Fahrlässigkeit beruhen, wenn im Einzelfall nicht nachgewiesen werden kann, dass das betreffende Produkt in der einschlägigen Farbvariante und der betroffenen Produktionscharge vor dem Inverkehrbringen von einem akkreditierten Prüfinstitut erfolgreich auf Schadstofffreiheit getestet wurde.

Häufig wähnt sich der Handel nach wie vor frei von strafrechtlichen Risiken in Zusammenhang mit dem Vertrieb schadstoffbelasteter Produkte, weil er auf die stoffliche Beschaffenheit der von ihm vertriebenen Produkte keinen Einfluss habe. Hierbei handelt es sich leider um ein weit verbreitetes Missverständnis. Es mag daher rühren, dass der Vertrieb von Produkten, die der Handel von Lieferanten mit Sitz im EWR bezieht, nach Maßgabe vieler Vorschriften des Non-Food Produktsicherheitsrechts nicht unter den Begriff des „Inverkehrbringens“ fällt. So versteht das Produktsicherheitsgesetz unter diesem Begriff in § 2 Nr. 15 ProdSG lediglich das erstmalige Bereitstellen eines Produkts auf dem Markt. Ein vom Handel aus Europa bezogenes Produkt wurde nach Maßgabe dieser Legaldefinition spätestens durch Abgabe des Lieferanten an den Händler erstmals bereitgestellt und damit in den Verkehr gebracht, sodass die Abgabe des Handels an den Endkunden nach Maßgabe des Produktsicherheitsgesetzes kein Inverkehrbringen mehr darstellt. Leider ist indes der Begriff „Inverkehrbringen“ in verschiedenen

produktbezogenen Rechtsvorschriften unterschiedlich definiert. Für die Strafbarkeit des Inverkehrbringens von Produkten, die Schadstoffgrenzwerte aus Anhang XVII der REACH-VO überschreiten, ist allein die in Art. 4 Nr. 12 der REACH-VO geregelte Definition des Begriffs Inverkehrbringen maßgeblich, wonach u.a. jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts an Dritte oder Bereitstellung eines Produkts für Dritte als Inverkehrbringen gilt. Im Falle eines strafbewehrten behördlichen Schadstoffbefunds sind also Hersteller/Importeur und Händler gleichermaßen strafrechtlichen Risiken ausgesetzt und können ggf. auch nebeneinander strafrechtlich verfolgt und sanktioniert werden.

Struktur der neuen Straftatbestände

In den vergangenen 24 Monaten hat die Anzahl der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aufgrund der neuen Straftatbestände der Chemikaliensanktionsverordnung erheblich zugenommen. Gegenstand dieser oft langwierigen Ermittlungsverfahren sind in erster Linie Verstöße gegen die „klassischen“ durch Art. 67 i.V.m. Anhang XVII der REACH-VO beschränkten, häufig vorkommenden Schadstoffe wie etwa verbotene Azofarbstoffe (Anm.: Die Strafbarkeit ergibt sich aus § 5 Nr. 26 ChemSanktionsV, § 27 Abs. 1, Nr. 3 ChemG, Art. 67 Abs. 1 i.V.m. Anhang XVII, Ziff. 43 REACH-VO) (30mg/kg) in Bekleidung, Chrom(VI) (Anm.: Die Strafbarkeit ergibt sich aus § 5 Nr. 29 lit. a) ChemSanktionsV, § 27 Abs. 1, Nr. 3 ChemG, Art. 67 Abs. 1 i.V.m. Anhang XVII, Ziff. 47 REACH-VO) (3mg/kg) in Schuhen und sonstigen Ledererzeugnissen oder Nickel (Anm.: Die Strafbarkeit ergibt sich aus § 5 Nr. 19 ChemSanktionsV, § 27 Abs. 1, Nr. 3 ChemG, Art. 67 Abs. 1 i.V.m. Anhang XVII, Ziff. 27 REACH-VO) (0,5 µg/cm²/Woche) bzw. Cadmium (Anm.: Die Strafbarkeit ergibt sich aus § 5 Nr. 16 ChemSanktionsV, § 27 Abs. 1, Nr. 3 ChemG, Art. 67 Abs. 1 i.V.m. Anhang XVII, Ziff. 23 REACH-VO) in Modeschmuck. Mitunter sind es allerdings auch weniger prominent bzw. in versteckterer Form geregelte stoffliche Beschränkungen, die im Falle eines Verstoßes Gegenstand strafrechtlicher Würdigung werden. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an den erst jüngst durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/30 verschärften Grenzwert für kurzkettige Chlorparaffine (SCCP) von 1.500 mg/kg, der sich aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Europäischen Verordnung über persistente organische Schadstoffe VO (EG) Nr. 850/2004 (sog. POP-Verordnung) ergibt. Darüber hinaus sind es nicht immer die „klassischen“ Produkte wie Bekleidung, Spielzeug, Schuh- und Lederwaren oder sonstige Bedarfsgegenstände, die hinsichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung zunehmend in den Fokus strafrechtlicher Ermittlungen gelangen. So sind es beispielsweise auch Bauprodukte wie etwa Zement, die bei entsprechender Chrom(VI)-Belastung strafrechtliche Ermittlungen nach sich ziehen können.

Die kompliziert geregelten Straftatbestände entsprechen dabei mitunter kaum mehr den Anforderungen des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots als Ausfluss des in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzips. Als illustratives Beispiel mag die gesetzliche Beschränkung für das Kontaktallergen Nickel aus Art. 67 Abs. 1 i.V.m. Anhang XVII, Ziff. 27 lit. b) der REACH-VO dienen. Dem Wortlaut der genannten Beschränkung lässt sich nicht ohne weiteres entnehmen, welche Produktgruppen dem dort geregelten Migrationsgrenzwert für die Nickelfreisetzung von 0,5 µg/cm²/Woche unterliegen. Die Beschränkung bezieht sich auf Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung zu kommen und nennt als (Regel-)Beispiele hierfür etwa

Ohringe, Halsketten, Armbänder etc. Der Terminus „unmittelbarer und längerer Hautkontakt“ wird seit 2014 allerdings durch eine exekutive Interpretation der Europäischen Chemikalienagentur ECHA auf sämtliche Produkte ausgeweitet, hinsichtlich derer entweder von einem 10-minütigen dauerhaften Hautkontakt oder von drei- oder mehrmaligem kürzeren Hautkontakt innerhalb von zwei Wochen auszugehen ist. Nicht durch entsprechende Rechtsetzung des Gesetzgebers, sondern durch schlichte extensive „Interpretation“ eines unbestimmten Rechtsbegriffs durch eine europäische Behörde gerieten somit in den letzten Monaten auch Hersteller von Produktgruppen in den Fokus strafrechtlicher Verfolgung, die bisher überhaupt nicht davon ausgegangen waren, unter den Anwendungsbereich der gesetzlichen Nickelbeschränkung zu fallen.

Straftatbestände aus dem Bedarfsgegenständerecht

Auch wenn sie durch die europäisch harmonisierten Beschränkungen inzwischen weitgehend ihre praktische Bedeutung eingebüßt haben, sollten die überkommenden nationalen Straftatbestände des im Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständegesetzbuches (LFGB) nicht vollständig außer Acht gelassen werden. Voraussetzung für die Erfüllung der Straftatbestände des LFGB ist das Inverkehrbringen eines (schadstoffbelasteten) Bedarfsgegenstandes. Die Legaldefinition für den Begriff des Inverkehrbringens ergibt sich in diesem Zusammenhang aus der Vorschrift des § 3 Nr. 1 LFGB, die ihrerseits auf die Definition in Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (sog. Lebensmittel-Basisverordnung) Bezug nimmt. Danach ist unter dem Begriff „Inverkehrbringen“ das Bereithalten von Bedarfsgegenständen für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf sowie jede Form der Weitergabe dieser Produkte an einen anderen zu verstehen, wobei es keine Rolle spielt, ob die Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Die Definition des Begriffs des Inverkehrbringens ist somit ähnlich wie oben für das europäische Chemikalienrecht skizziert.

Das Bedarfsgegenständerecht sieht in § 58 Abs. 1 Nr. 16 LFGB die Sanktionierung der Überschreitung konkreter Schadstoffgrenzwerte aus der deutschen Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) vor (Anm.: Bei der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) handelt es sich um eine Verordnung i.S.d. § 32 Nr. 1 LFGB, von der in § 58 Abs. 1 Nr. 16 LFGB die Rede ist. Dort finden sich stoffliche Beschränkungen z.B. für Chrom(VI) in Ledererzeugnissen (§ 5 BedGgstV i.V.m. Anlage 4 der BedGgstV) oder für bestimmte Azofarbstoffe in Bekleidung (§ 3 i.V.m. Anlage 1 BedGgstV).). Da diese nationalen Grenzwerte inzwischen durch die Einführung entsprechender europäisch harmonisierter Grenzwerte in Anhang XVII der REACH-VO weitgehend an Bedeutung verloren haben, konzentriert sich die praktische Relevanz aktuell insbesondere auf den Straftatbestand des § 58 Nr. 14 LFGB, mit dem Verstöße gegen die bedarfsgegenständerechtlichen Vorgaben des § 30 Nr. 2 LFGB unter Strafe gestellt werden. Danach dürfen Bedarfsgegenstände, die aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung geeignet sind, die Gesundheit ihrer Verwender bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch zu schädigen, nicht in den Verkehr gebracht werden. Für die Verwirklichung des Straftatbestandes des § 58 Abs. 1 Nr. 16 LFGB kommt es also – anders als bei den oben skizzierten Straftatbeständen des Chemikalienrechts – nicht darauf an, ob die als gesundheitsschädlich erkannte stoffliche Zusammensetzung des Bedarfsgegenstandes mit der Überschreitung eines gesetzlich geregelten

Schadstoffgrenzwertes einhergeht. Der Straftatbestand setzt insoweit objektiv lediglich die Feststellung voraus, dass der in den Verkehr gebrachte Bedarfsgegenstand durch seine stoffliche Zusammensetzung gesundheitsschädlich ist. Er dient den Vollzugsbehörden in der Praxis dazu, auch solche stofflichen Belastungen einer strafrechtlichen Würdigung unterziehen zu lassen, für die es aktuell noch keinen gesetzlichen Grenzwert gibt. Dies ist beispielsweise bei bestimmten Dispersionsfarbstoffen der Fall, von denen hautsensibilisierende Wirkungen ausgehen und denen das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) deshalb in Bekleidungsgegenständen gesundheitsschädliche Wirkungen zuschreibt. (Anm.: Vgl. hierzu Kapoor/Menz in: ZLR 2015, 192 ff. (197))

Der vorgesehene Strafraum der neuen Straftatbestände des Chemikalienrechts entspricht weitgehend demjenigen der überkommenden Straftatbestände des Bedarfsgegenständerechts. Die fahrlässige Verwirklichung des jeweiligen Straftatbestandes kann gem. § 27 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ChemG bzw. gem. § 58 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 LFGB mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr sanktioniert werden, während sich die angedrohte Freiheitsstrafe bei vorsätzlichen Verstößen gem. § 58 Abs. 1 LFGB bzw. § 27 Abs. 1a) auf bis zu drei Jahre erhöht. In diesem Zusammenhang spielt in der Praxis insbesondere die Abgrenzung des bedingten Vorsatzes („dolus eventualis“) von der bewussten Fahrlässigkeit eine entscheidende Rolle für die Beantwortung der Frage, welcher Strafraum heranzuziehen ist. Von bedingtem Vorsatz ist dabei auszugehen, wenn das betroffene Unternehmen es z.B. aufgrund unzureichender Qualitätssicherungsmaßnahmen jedenfalls für möglich hält, entsprechend schadstoffbelastete Produkte in den Verkehr zu bringen und dies billigend in Kauf nimmt (Anm.: BGH GA 1979, 107). Von einer fahrlässigen Begehung ist dagegen auszugehen, wenn für den Wirtschaftsakteur erkennbar gegen die objektiv bestehenden Sorgfaltspflichten zur Vermeidung des Inverkehrbringens schadstoffbelasteter Produkte verstoßen wird.

Weiterhin ist zu beachten, dass die angedrohte Freiheitsstrafe in besonders schweren Fällen gem. § 27 Abs. 2 ChemG bzw. § 58 Abs. 5 LFGB bis zu fünf Jahre beträgt. Ein besonders schwerer Fall liegt dabei u.a. dann vor, wenn durch den vorsätzlichen Verstoß gegen eine strafbewehrte stoffliche Beschränkung die Gesundheit eines Menschen konkret gefährdet wird, was in der Praxis durch entsprechende toxikologische Bewertung des festgestellten Schadstoffbefunds ermittelt wird.

Der Beitrag wird im Juni-Newsletter fortgesetzt.

AKTUELLES

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen veröffentlicht

Am 21. April 2017 ist im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 22 die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ bekanntgemacht worden.

Die Verordnung stellt Anforderungen an den Betrieb und die Überwachung derartiger Anlagen und tritt am 1. August 2017 in Kraft. Die alte Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mehrere Verordnungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte von Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte veröffentlicht

Am 13. April 2017 wurden zwei Delegierte Verordnungen und eine Durchführungsverordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1628 über „die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“ im Amtsblatt L102 der EU veröffentlicht (siehe Newsletter Ausgabe Nr. 10/2016 vom 13.10.2016; www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-archiv/2016-2/ce-newsletter-10-2016).

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Verordnungen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2017/654 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer und allgemeiner Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung von Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/655 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Überwachung der Emissionen gasförmiger Schadstoffe von in Betrieb befindlichen Verbrennungsmotoren in nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/656 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Festlegung der verwaltungstechnischen Anforderungen für die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung von Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates

Zu der Delegierten Verordnung (EU) 2017/654 ist im Amtsblatt L103 zudem noch eine Berichtigung erschienen.

Alle drei Verordnungen sind am 3. Mai 2017 in Kraft getreten.

Wir werden über alle drei Verordnungen in mehreren der nächsten Newsletter näher berichten.

Medizinprodukteverordnung veröffentlicht

Am 5. Mai 2017 wurde die neue Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Nachdem wir im April-Newsletter bereits begonnen haben, den Inhalt des Verordnungsentwurfes näher zu behandeln, hat uns Brüssel jetzt eingeholt. Wir werden also in Kürze die tatsächliche Medizinprodukteverordnung weiter behandeln.

Die Verordnung muss, von Ausnahmen abgesehen, ab dem 26. Mai 2020 angewendet werden.

Verordnung über In-vitro-Diagnostika veröffentlicht

Auch hier hat uns Brüssel kalt erwischt. Ebenfalls am 5. Mai 2017 wurde nämlich auch die neue IvD-Verordnung (EU) 2017/746 bekannt gemacht. Die neue IvD-Verordnung gilt ab dem 26. Mai 2022.

Wir werden auch diese Verordnung in Kürze ausführlich behandeln.

Änderungen bei Kunststoffen für den Kontakt mit Lebensmitteln

Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über „Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ wurde durch die Verordnung (EU) 2017/752 geändert.

Die Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 werden gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) 2017/752 geändert.

Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in der bis zum 19. Mai 2017 gültigen Fassung entsprechen, dürfen bis zum 19. Mai 2018 in Verkehr gebracht werden und in Verkehr bleiben, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Änderungen bei der REACH-Verordnung

In der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind die anzuwendenden Prüfmethode für die Bestimmung der physikalisch-chemischen Eigenschaften, der

Toxizität und der Ökotoxizität von Chemikalien festgelegt. Die Verordnung (EG) Nr. 440/2008 musste aktualisiert und um die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) kürzlich angenommenen neuen und aktualisierten Prüfmethode ergänzt werden, um sie an den technischen Fortschritt anzupassen. Außerdem soll die Zahl der Tierversuche im Sinne der Richtlinie 2010/63/EU verringert werden.

Die Anpassung betrifft 20 Prüfmethode

- eine neue Methode zur Bestimmung einer physikalisch-chemischen Eigenschaft,
- fünf neue und eine aktualisierte Prüfmethode zur Bewertung der Ökotoxizität,
- zwei aktualisierte Prüfmethode zur Bewertung des Verbleibs und Verhaltens von Stoffen in der Umwelt sowie
- vier neue und sieben aktualisierte Prüfmethode zur Bestimmung von Wirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Änderungen bei der CLP-Verordnung

Der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) wurden gemäß Artikel 37 der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Vorschläge für neue, aktualisierte oder zu streichende harmonisierte Einstufungen und Kennzeichnungen bestimmter Stoffe vorgelegt. Auf Grundlage der Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung der ECHA zu diesen Vorschlägen sowie der Bemerkungen der Betroffenen soll die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe neu eingeführt werden oder bestehende Einstufungen und Kennzeichnungen sollen aktualisiert bzw. gestrichen werden.

Anhang VI der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird deshalb entsprechend dem

Anhang der Verordnung (EU) 2017/776 geändert.

Die Verordnung gilt ab dem 1. Dezember 2018.

Änderungen bei der Spielzeugrichtlinie hinsichtlich des zulässigen Bleigehaltes

In der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG werden Migrationsgrenzwerte für mehrere chemische Elemente festgelegt. Darunter befindet sich auch Blei für trockenes, flüssiges und abgeschabtes Material in Spielzeug oder in den Bestandteilen von Spielzeug. Diese Grenzwerte betragen bei Blei für das jeweilige Spielzeugmaterial 13,5 mg/kg, 3,4 mg/kg und 160 mg/kg. Da Kinder auch über andere Quellen als Spielzeug in Kontakt mit Blei kommen, sollte nur ein bestimmter Prozentsatz des toxikologischen Referenzwerts auf Spielzeug entfallen.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) stellte fest, dass es für Blei als toxisches Metall keinen Grenzwert gibt, unterhalb dessen die Exposition gegenüber Blei keine kritischen Auswirkungen auf die Gesundheit hat. Auch eine geringfügige Exposition gegenüber Blei kann neurotoxisch wirken, also das Nervensystem und das Gehirn schädigen, und insbesondere zu Lerndefiziten führen. Nach den neuesten, von der EFSA veröffentlichten wissenschaftlichen Erkenntnissen sollte daher die „duldbare tägliche Aufnahmemenge“ nicht länger als toxikologischer Referenzwert verwendet werden.

Gemäß der EFSA soll als neue toxikologische Referenz zur Festlegung von Grenzwerten für Blei der Wert „BMDL01“ (benchmark dose limit — Benchmark-Dosisgrenzwert) mit Bezug zu neurologischen Entwicklungsstörungen verwendet werden. BMDL01 ist die untere Konfidenzgrenze (das 95. Perzentil) der Benchmark-Dosis mit 1 % zusätzlichem Risiko von kognitiven Defiziten bei Kindern, gemessen am Gesamt-IQ-Wert, d. h. eine IQ-Minderung um einen Punkt auf der Skala. BMDL01 entspricht einer Bleiaufnahme von 0,5 Mikrogramm je Kilogramm Körpergewicht pro Tag.

Unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Entwicklungen und unter Anwendung des Ansatzes der Richtlinie 2009/48/EG auf das Risikomanagement für besonders toxische chemische Elemente wie Blei wurde die in der Richtlinie 2009/48/EG festgelegten Grenzwerte für Blei in Spielzeug überarbeitet und zum Schutz der Kindergesundheit ein Wert von 5 % des BMDL01 festgelegt.

Die neuen Grenzwerte für Blei betragen ab dem 28. Oktober 2018:

- 2,0 mg/kg in trockenen, brüchigen, staubförmigen oder geschmeidigen Spielzeugmaterialien
- 0,5 mg/kg in flüssigen oder haftenden Spielzeugmaterialien
- 23 mg/kg in abgeschabten Spielzeugmaterialien

Änderungen bei der Spielzeug-Richtlinie hinsichtlich der Grenzwerte für Phenol

Um Kinder vor Risiken zu schützen, die von chemischen Stoffen in Spielzeug ausgehen, sind in der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG bestimmte Anforderungen in Bezug auf chemische Stoffe festgelegt, z. B. auf solche, die gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestuft werden oder auch für allergene Duftstoffe und bestimmte Elemente. Die Kommission ist gemäß der

Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG befugt, spezifische Grenzwerte für Chemikalien in Spielzeug festzulegen, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist. Das Gleiche gilt auch für anderes Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden. Solche spezifischen Grenzwerte werden durch ihre Aufnahme in Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG beschlossen. Für eine Reihe von Chemikalien sind die derzeit geltenden Grenzwerte in Anbetracht der verfügbaren wissenschaftlichen Belege allerdings zu hoch oder es bestehen gar keine Grenzwerte.

Phenol ist nach der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als mutagen (Kategorie 2) eingestuft. Gemäß Anhang II Teil III Nummer 5 der Richtlinie 2009/48/EG dürfen mutagene Stoffe der Kategorie 2 wie Phenol in Spielzeug in Konzentrationen enthalten sein, die den einschlägigen Konzentrationen für die Einstufung von Gemischen, die diese Stoffe enthalten, entsprechen oder kleiner sind, d. h. 1 % bzw. 10 000 mg/kg (Gehaltsgrenzwert). In der Richtlinie 2009/48/EG ist derzeit kein Migrationsgrenzwert für Phenol festgelegt.

Phenol (CAS-Nummer 108-95-2) wird bei der Herstellung von Kunstharzpressholz für Spielzeug als Monomer für Phenolharze verwendet. Der Abbau phenolischer Antioxidantien in Polymeren ist eine weitere mögliche Quelle von Phenol in Spielzeug. Ferner wurde Phenol in Emissionen von Spielkonsolen, in einem von sechs untersuchten Zelten oder Tunneln für Kinder und in Verpackungsfolie nachgewiesen. Es ist außerdem in Badespielzeug und anderem aufblasbarem Spielzeug enthalten und man ging davon aus, dass es in Polyvinylchlorid (PVC) vorhanden war. Phenol könnte darüber hinaus als Konservierungsmittel in flüssigem Spielzeug auf Wasserbasis (z. B. Seifenblasenartikeln) oder in Flüssigtinten auf Wasserbasis (z. B. in Filzmarkerstiften) Verwendung finden.

Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG wird deshalb so geändert, dass darin für Phenol ein Migrations- und ein Gehaltsgrenzwert in Spielzeug aufgenommen wird. Die Grenzwerte lauten somit ab dem 4. November 2018:

- 5 mg/l (Migrationsgrenzwert) in polymeren Materialien entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005
- 10 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) als Konservierungsmittel entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005

Neues zu Holzverpackungen für Waren aus China

Bei der Anwendung des Durchführungsbeschlusses 2013/92/EU (Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und Maßnahmen, die bei Holzverpackungsmaterial zu ergreifen sind, das bereits für den Transport spezifizierter Waren mit Ursprung in China verwendet wird) hat sich gezeigt, dass Holzverpackungsmaterial aus China nach wie vor ein Risiko für die Pflanzengesundheit in der EU birgt.

Deshalb werden die Überwachung, die Pflanzengesundheitskontrollen und die Maßnahmen gemäß dem Durchführungsbeschluss weiterhin bis zum 31. Juli 2018 durchgeführt.

Gewichtsberechnung von Elektro- und Elektronikgeräten

Um einheitliche Bedingungen für die Berechnung der jährlichen Mindestsammelquote für Elektro- und Elektronikgeräte durch die Mitgliedstaaten gemäß der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU zu gewährleisten, wird eine gemeinsame Berechnungsmethode benötigt. Die Berechnungsmethode muss dann von den Mitgliedstaaten angewendet werden, wenn sie

die Sammelquote anhand des Gewichts der auf den jeweiligen nationalen Märkten in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte berechnen.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/699 definiert in Zukunft die benötigte Berechnungsmethode. Die Verordnung ist am 9. Mai 2017 in Kraft getreten.

Gesetzentwurf und Beschlussempfehlung zur Umsetzung der Funkanlagenrichtlinie

Sowohl der Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/11625) als auch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) (Bundestagsdrucksache 18/12139) über das:

Gesetz zur Neufassung der Regelungen über Funkanlagen und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FuAG)

liegen vor und können auf der Internetseite des Bundestages oder unter www.ce-richtlinien.eu/telekommunikations-richtlinie/ eingesehen werden. Das Gesetz dient der Umsetzung der neuen Funkanlagen-Richtlinie 2014/53/EU in deutsches Recht.

Aufgrund zahlreicher Probleme (siehe auch unten „Neues aus der Welt der Normen“) gibt es in der vorliegenden Beschlussempfehlung folgenden Satz als Ergänzung zu den Übergangsbestimmungen, der unseres Erachtens im Widerspruch zum Text der Richtlinie steht:

*„Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:
,Funkanlagen, die mit bislang geltenden harmonisierten Normen übereinstimmen, dürfen auch nach dem 12. Juni 2017 bis zur Veröffentlichung aktueller harmonisierter Normen in Verkehr gebracht werden.’ “*

Bundesregierung reicht Klage gegen EU-Kommission ein

Aus Sicht der Bundesregierung sind bestimmte Beschaffenheitsanforderungen an Bauprodukte durch die CE-Kennzeichnung bzw. in den zugehörigen harmonisierten Normen unzureichend oder lückenhaft umgesetzt. Nach Meinung der Bundesregierung wären dadurch die Bauwerkssicherheit sowie der Umwelt- und Gesundheitsschutz der Bevölkerung gefährdet, würden die Normen in der jetzigen Form angewendet. Darum hat die Bundesregierung am 19. April 2017 in Abstimmung mit den Ländern eine Klage gegen die EU-Kommission beim Gericht der Europäischen Union (EuG) eingereicht.

In der Vergangenheit hatte Deutschland für zahlreiche Produkte über die CE-Kennzeichnung hinaus in den Bauregellisten weitergehende Anforderungen an Bauprodukte gestellt. Dieser Praxis hatte der EuGH am 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) vollkommen zurecht eine Absage erteilt und diesen deutschen Alleingang gekippt, da die deutsche Praxis ein Handelshemmnis im Binnenmarkt darstellt. Die Mitgliedstaaten dürfen über die europäische CE-Kennzeichnung hinaus keine weiteren (nationalen) Anforderungen stellen oder Prüfungen verlangen.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, dass die existierenden Normen die Bauwerkssicherheit gefährden sowie bestimmte Anforderungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes nicht erfüllen. Deutschland hat deshalb 2015 gegen sechs unvollständig harmonisierte Bauproduktnormen Einwände vorgebracht, da sie nach

Auffassung Deutschlands Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht erfüllen (siehe auch CE-Newsletter 02/2017). Gegen zwei der Normen hat Deutschland mit Blick auf mögliche Schadstoffemissionen nun Klage eingereicht (EN 14904:2006 „Sportböden“ und EN 14342:2013 „Holzfußböden“).

Die Kommission hingegen hält zusätzliche Beschaffenheitsanforderungen an Produkte in europäischen Normen für rechtswidrig und hat in der logischen Konsequenz die Hinweise auf national geltende ergänzende Regelungen aus den Normen gestrichen. Vor dem Hintergrund, dass der Binnenmarkt mit nationalen Alleingängen bei den Beschaffenheitsanforderungen nicht funktionieren kann, ist dieses Vorgehen der Kommission nachvollziehbar. Nach deutscher Auffassung werden damit allerdings die Regelungsmöglichkeiten zur Errichtung sicherer Bauwerke eingeschränkt. Außerdem würde das Umwelt- und Verbraucherschutzniveau gesenkt. Die Klage Deutschlands zielt nun darauf ab, dass die Entscheidungen der Kommission durch den EuG aufgehoben werden und es wieder die Möglichkeit nationaler Ergänzungsregelungen gibt. Bis zur Entscheidung gelten die bisherigen Anforderungen an Bauprodukte, die in den bauordnungsrechtlichen Regelungen der Bundesländer festgelegt sind.

Diese Klage ist aus unserer Sicht insbesondere deshalb nicht nachvollziehbar, weil durch das EuGH-Urteil kein Hersteller daran gehindert wird, bessere Produkte als durch die CE-Kennzeichnung bzw. die Norm gefordert auf den Markt zu bringen. Es gibt bereits Bauproduktehersteller, die genau diese Möglichkeit für sich als Marktvorteil entdeckt und deshalb zusammen mit ihren Verbänden eigene Prüfzeichen entwickeln oder entwickelt haben. Und auch jedem Bauherrn steht es frei, in den Ausschreibungsunterlagen ein höheres Qualitätsniveau als in den Normen beschrieben zu fordern und dafür auch geeignete Nachweise zu verlangen. Das durch das Urteil des EuGH also in Zukunft in Deutschland nur noch unsichere und schadstoffstarke Bauwerke entstehen sollen ist nicht nachvollziehbar. Ohnehin durften auch früher schon unter dem Regime der alten Bauproduktrichtlinie CE-gekennzeichnete Bauprodukte zwar überall in Europa in Verkehr gebracht, aber nicht überall in Europa uneingeschränkt verwendet werden. Die Verwendung ungeeigneter Bauprodukte in einem Bauwerk war aus gutem Grund auch in der Vergangenheit nicht zulässig. Ein nicht erdbebengeeignetes Baumaterial hat in einem Erdbebengebiet nichts verloren.

Wenn also in den harmonisierten Normen bestimmte – notwendige – Anforderungen an ein Bauprodukt fehlen, dann kann dieses Problem nur gemeinsam auf europäischer Ebene und nicht durch Insellösungen der deutschen Bauwirtschaft und Baubehörden beseitigt werden.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

- Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING); Teil 5 Abschnitt 3; Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Dichtungsprofile; TL/TP DP (Notifizierung 2017/0172/D - B10)

Betroffen sind Dichtungsprofile für den Einsatz in Tübbingkonstruktionen nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Ingenieurbauten (ZTV-ING) in Teil 5 Tunnelbau, Abschnitt 3 Maschinelle Schildvortriebsverfahren

Die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Dichtungsprofile enthalten die Anforderungen an die zu liefernden Dichtungsprofile aus Elastomer und nennen Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen für einen Einsatz in Tübbingkonstruktionen nach den ZTV-ING Teil 5 Tunnelbau Abschnitt 3. Es werden die für die Lieferung eines geeigneten Dichtungsprofils erforderlichen Anforderungen und die zugehörigen Prüfungen behandelt.

Dichtungsprofile, die den TL/TP DP entsprechen, sind für die Herstellung eines wasserdichten Tunnels als Tübbingkonstruktion zwingend erforderlich. Die derzeit gültige TL/TP DP (Stand 12/2007) ist veraltet und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.

- Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING); Teil 5 Abschnitt 5; Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Kunststoffdichtungsbahnen und zugehörige Profilbänder; TL/TP KDB (Notifizierung 2017/0173/D - B10)

Betroffen sind Geokunststoffe mit Abdichtungsfunktion (Kunststoffdichtungsbahnen, Profilbänder) zum Einsatz bei Abdichtungen von Straßentunneln gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Ingenieurbauten (ZTV-ING) Teil 5 Tunnelbau Abschnitt 5 Abdichtung.

Die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Kunststoffdichtungsbahnen und zugehörige Profilbänder (TL/TP KDB) enthalten die für die Lieferung der Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) und zugehörigen Profilbänder maßgebenden Anforderungen sowie Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen für einen Einsatz in Tunnelabdichtungen nach den ZTV-ING Teil 5 Tunnelbau Abschnitt 5 Abdichtung.

Kunststoffdichtungsbahnen und Profilbänder aus Geokunststoffen, die den TL/TP KDB entsprechen, sind für die Herstellung eines wasserdichten Tunnels zwingend erforderlich. Die derzeit gültigen TL/TP KDB (Stand 12/2007) sind veraltet und entsprechen weder dem aktuellen Stand der Technik noch den aktuellen europäischen Rahmenbedingungen.

- Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING); Teil 5 Abschnitt 5; Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Schutz- und Dränschichten aus Geokunststoffen; TL/TP SD (Notifizierung 2017/0174/D - B10)

Betroffen sind Geokunststoffe mit Schutz- und/oder Dränfunktion zum Einsatz bei Abdichtungen von Straßentunneln gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Ingenieurbauten (ZTV-ING) Teil 5 Tunnelbau Abschnitt 5 Abdichtung.

Die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Schutz- und Dränschichten aus Geokunststoffen (TL/TP SD) enthalten die Anforderungen an die zu liefernden Geokunststoffe und nennen Art und Umfang der erforderlichen

Prüfungen für einen Einsatz in Tunnelabdichtungen nach den ZTV-ING Teil 5 Tunnelbau Abschnitt 5 Abdichtung.

Geokunststoffe mit Schutz- und/oder Dränfunktion, die den TL/TP SD entsprechen, sind für die Herstellung eines wasserdichten Tunnels zwingend erforderlich. Die derzeit gültigen TL/TP SD (Stand 12/2007) sind veraltet und entsprechen weder dem aktuellen Stand der Technik noch den aktuellen europäischen Rahmenbedingungen.

- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (Notifizierung 2017/0175/D - B10)

Betroffen sind Hörfunkempfangsgeräte

Die Gesetzesänderung sieht die Einführung einer Ausrüstungspflicht in Form einer Schnittstelle vor, über die digital codierte Inhalte empfangen und wiedergegeben werden können. Da sich die Ausrüstungspflicht nur auf Geräte bezieht, die den Programmnamen anzeigen können, beschränkt sie sich auf höherwertige Geräte. Mit der Änderung des § 48 TKG soll erreicht werden, dass höherwertige Radioempfangsgeräte nur noch gehandelt werden dürfen, wenn diese zum Empfang normgerechter digitaler Signale eines beliebigen digitalen Verbreitungsweges geeignet sind.

Die Digitalisierung des Hörfunks bietet für Anbieter von Rundfunkprogrammen zahlreiche Möglichkeiten, ihre Angebotsvielfalt zu steigern und den Nutzern ein in der Tonqualität höherwertigeres Produkt anzubieten. Die Marktdurchdringung mit entsprechenden Endgeräten, die zum Empfang digitaler Sender geeignet sind, verläuft im Gegensatz zu den Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten der EU sehr schleppend. Auch entsprechende Initiativen von Bund und Ländern haben nicht zu einer spürbaren Steigerung der Marktdurchdringung mit Digitalgeräten geführt. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, die Verbreitung von Digitalgeräten zu fördern.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

Inmetro-Verordnung Nr. 86 vom 10. April 2017 - Konformitätsbewertungsprogramm für LED-Lampen mit integrierter Basisstation (Notifizierung G/TBT/N/BRA/709)

Chile:

Entwurf einer Energieeffizienzanalyse und / oder eines Prüfprotokoll für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/225)

PE Nr. 5 / xx aus 2017 – Entwurf einer grundlegenden Sicherheitsanalyse oder eines Versuchsprotokolls hinsichtlich der Sicherheit von elektrischen Geräten (Beleuchtungssysteme) (Notifizierung G/TBT/N/CHL/398)

PE Nr. 3 / xx aus 2017 – Entwurf einer grundlegenden Sicherheitsanalyse oder eines Versuchsprotokolls hinsichtlich der Sicherheit von elektrischen Geräten (Papierisolierstoffe, Kartonisolierstoffe) (Notifizierung G/TBT/N/CHL/399)

Chilenischer Standard (NCh) Nr. 1721: 2016 - Polyvinylchlorid-Rohrsysteme (PVC-U) für die Bereitstellung Wasser unter Druck für die unter- oder oberirdische Verlegung - Armaturen – Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/401)

Chilenischer Standard (NCh) Nr. 2252: 2016 - Polyvinylchlorid-Rohrsysteme (PVC-U) für unterirdische öffentliche Abwassernetze - Spezifikationen für Rohre und Armaturen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/402)

Costa Rica:

Technische Regelung Nr. 479: 2015 – Baustoffe - Hydraulischer Zement - Technische Daten (Notifizierung G/TBT/N/CRI/166)

Indien:

Bekanntmachung Nr. 3509 (E) vom 23. November 2016 über die indische Sprachunterstützung für Mobiltelefone nach IS 16333 (Teil 3) gemäß dem Zeitplan "Elektronik und Informationstechnologie, 2012 " (Voraussetzung für die obligatorische Registrierung) (Notifizierung G/TBT/N/IND/58)

Indonesien:

Regulierung des Ministeriums für Kommunikation und Informationstechnologie Nr. 23 aus dem Jahr 2016 über die Zertifizierung von Mobiltelefonen, Computern, Handheld PCs und Tablets (Notifizierung G/TBT/N/IDN/116)

Japan:

Teilrevision der Regulierung über Funkgeräte (Notifizierung G/TBT/N/JPN/554)
Teilweise Änderung der Verordnungen zur Umsetzung des Rundfunkgesetzes (Notifizierung G/TBT/N/JPN/555)

Kanada:

Bekanntmachung SMSE-007-17 - Veröffentlichung ICES-003, Ausgabe 6 (Funktechnik, Radiotechnik) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/522)

Kenia:

KS 2705: 2017 - Spezifikation für Telekommunikations-Dropkabel (Notifizierung G/TBT/N/KEN/569)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-028-ENER-2010 - Energieeffizienz von Lampen für den allgemeinen Gebrauch - Grenzwerte und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/203)

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-206-SCFI / SSA2-2016 - Schutzhelme für Motorradfahrer (Verhinderung von Kopfverletzungen / Verringerung der Schwere solcher Verletzungen) - Gesundheitsfördermaßnahmen - Sicherheitshinweise und Prüfverfahren, Handelsinformation und Etikettierung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/356)

Panama:

Technische Verordnung DGNTI-COPANIT 105-2016 - Generaldirektion Normen und Industrietechnik - Panamanische Kommission für industrielle und technische Normen (DGNTI-COPANIT) - Technische Verordnung Nr. 105-2016 - Energieeffizienz von Haushaltskühl- und -gefriergeräten (Notifizierung G/TBT/N/PAN/92)

Paraguay:

Dekret Nr. 6832/2017 - Registrierung von Importeuren von Mobilfunk-Telefonen und deren Teilen, Registrierung von Importeuren für Motherboards sowie Festlegung der obligatorischen Zertifizierung durch die nationale Telekommunikationskommission (CONATEL) von Mobiltelefonen sowie den Einfuhrlizenzen für Mobiltelefone und Motherboards. (Notifizierung G/TBT/N/PRY/90)

Katar:

QS SASO 2692/2016 - Energiekennzeichnungsanforderungen für Haushaltsgeräte – Waschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/QAT/464)

QS SASO 2664/2016 – Energieeffizienz, Kapazität und Kennzeichnung von Haushaltskühlschränken, Kühl- und Gefriergeräten sowie Gefriergeräten (Notifizierung G/TBT/N/QAT/465)

Russland:

Änderungsentwurf einer Technischen Regel der Zollunion - Sicherheit von Geräten für hohe Drücke (032/2013) (Notifizierung G/TBT/N/RUS/83)

Taiwan:

Allgemeine Informationen zum Änderungsentwurf von Anhang I Artikel 3 und Anhang II Artikel 4 der Verordnung für die Verwaltung medizinischer Geräte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/269)

Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Commodity Inspection Act - Änderung der Prüfnormen von Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/270)

Uganda:

Entwurf der Regeln für Gewichte und Maße für Elektrizitätszähler, 2015 (Notifizierung G/TBT/N/UGA/632)

DUS 1747: 2017 - Standardverfahren für die statistische Bewertung und die Verbesserung des Ergebnisses zwischen zwei Testmethoden zur Messung der gleichen Eigenschaft eines Materials (Notifizierung G/TBT/N/UGA/660)

Vereinigte Staaten:

Freizeitboote - Aktualisierung der Testanforderungen an das Gewicht von Außenbordmotoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/1284)

Sicherheitsstandard für Schlafprodukte für Säuglinge (Notifizierung G/TBT/N/USA/1285)

Regeln für die Gebäudeinstallation, 2016 (Notifizierung G/TBT/N/USA/1286)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/ 2014 über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und Dunstabzugshauben und Verordnung (EU) Nr. 66/2014 über die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsbacköfen, Kochmulden und Dunstabzugshauben (Amtsblattmitteilung 2017/C118/01 vom 12.04.2017)
- Richtlinie 2014/28/EU über Explosivstoffe für zivile Zwecke (Amtsblattmitteilung 2017/C118/02 vom 12.04.2017)
- Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen (Amtsblattmitteilung 2017/C118/03 vom 12.04.2017)
- Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C118/05 vom 12.04.2017)

Verordnung Nr. 66/2014 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 65/2014 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltsbacköfen, Kochmulden und Dunstabzugshauben)

(Amtsblattmitteilung 2017/C 118/01 vom 12.04.2017)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt vier neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem zum 3. Mal zu diesen Verordnungen erschienenen Verzeichnis:

- EN 30-2-1:2015-06
- EN 60350-1:2016-11
- EN 60350-2:2013-07
- EN 60350-2/A11:2014-11

Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke 2014/28/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C 118/02 vom 12.04.2017)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die Europäische Kommission hat eine erste Normenliste mit harmonisierten Normen zur neuen Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke (2014/28/EU) veröffentlicht, die seit dem 20.04.2016 verbindlich ist. Im Vergleich zur letzten für die alte Explosivstoffrichtlinie (93/15/EWG) erschienenen Normenliste in 2006/C 221/02:2006-09-14 hat sich NICHTS geändert!

**Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG
(Amtsblattmitteilung 2017/C 118/03 vom 12.04.2017)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt sieben neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 374-1:2016-11
- EN ISO 374-5:2016-11
- EN 388:2016-11
- EN 892+A1:2016-08
- EN ISO 9151:2016-12
- EN 12277:2015-11 und
- EN ISO 20471/A1:2016-11.

**Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU
(Amtsblattmitteilung 2017/C 118/05 vom 12.04.2017)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 35 neue ETSI-Normen in diesem Verzeichnis. Von den 35 neuen ETSI-Normen sind 24 Normen Nachfolger von aus der R&TTE bekannten Normen:

- EN 300113 V 2.2.1:2016-12
- EN 300219 V 2.1.1:2016-08
- EN 300296 V 2.1.1:2016-03
- EN 300341 V 2.1.1:2016-03
- EN 300390 V 2.1.1:2016-03
- EN 300433 V 2.1.1:2016-05
- EN 301427 V 2.1.1:2016-06
- EN 301441 V 2.1.1:2016-06
- EN 301442 V 2.1.1:2016-06
- EN 301443 V 2.1.1:2016-05
- EN 301447 V 2.1.1:2016-05
- EN 301502 V 12.5.2:2017-03
- EN 301721 V 2.1.1:2016-05
- EN 301908-2 V 11.1.1:2016-07
- EN 301929 V 2.1.1:2017-03
- EN 302186 V 2.1.1:2016-05
- EN 302208 V 3.1.1:2016-11
- EN 302340 V 2.1.1:2016-05
- EN 302448 V 2.1.1:2016-05
- EN 302561 V 2.1.1:2016-03

- EN 302574-1 V 2.1.2:2016-09
- EN 302574-2 V 2.1.2:2016-09
- EN 302574-3 V 2.1.1:2016-06 und
- EN 302977 V 2.1.1:2016-06.

Diese zwei Normennummern gab es für die R&TTE noch nicht:

EN 302065-4 V 1.1.1:2016-11 und
EN 303406 V 1.1.1:2017-02.

Mit diesen zwei Normen beginnt die Ära der Übergangsfristen innerhalb der RED:

EN 301025 V 2.2.1:2017-03 (Nachfolger von EN 301025 V 2.1.1:2015-12 aus der RED) und
EN 302885 V 2.2.2:2017-03 (Nachfolger von EN 302885 V 2.1.1:2016-03 aus der RED).

Unerwartet aber ist die Übernahme der folgenden sieben Normen:

Diese fünf Normen haben noch keine Nachfolger und sind nun doch einfach aus der R&TTE übernommen worden:

- EN 302077-2 V 1.1.1:2005-01
- EN 302217-2-2 V 2.2.1:2014-04 (« Bekanntmachung » beachten!)
- EN 302245-2 V 1.1.1:2005-01
- EN 302296-2 V 1.2.1:2011-05 und
- EN 302326-2 V 1.2.2:2007-06.

Ein wenig zweifelhaft sind auch diese beiden Fälle:

- EN 301511 V 9.0.2:2003-03 (Übernahme aus der R&TTE, allerdings war deren Übergangsfrist in der R&TTE bereits am 31.03.2017 abgelaufen und nur noch der Nachfolger EN 301511 V 12.1.1:2015-06 anwendbar. Es gibt auch schon einen weiteren Nachfolger EN 301511 V 12.5.1:2017-03. Beachten Sie dabei auch die „Bekanntmachung“!) und
- EN 302018-2 V 1.1.1:2002-10 (Übernahme aus der R&TTE, allerdings ist deren Übergangsfrist in der R&TTE bereits am 30.11.2007 abgelaufen und nur noch der Nachfolger EN 302018-2 V 1.2.1:2006-03 anwendbar. Es gibt auch schon einen weiteren Nachfolger EN 302018-2 V 2.1.1:2017-04.)

Am interessantesten ist jedoch das Folgende:

Am 27.04.2017 hat der Deutsche Bundestag in abschließender Beratung die Änderung des Funkanlagengesetzes FuAG beschlossen. Ergänzt wird u.a. der § 38 "Übergangsbestimmung" um folgenden Satz:

„Funkanlagen, die mit bislang geltenden harmonisierten Normen übereinstimmen, dürfen auch nach dem 12. Juni 2017 bis zur Veröffentlichung aktueller harmonisierter Normen in Verkehr gebracht werden.“

Dieser Satz wurde auf Drängen der deutschen Wirtschaft im Widerspruch zur Richtlinie über

Funkanlagen 2014/53/EU aufgenommen, weil die Übergangsfrist am 12. Juni 2017 abläuft, aber derzeit noch wichtige Normen fehlen.

TERMINE

Seminar: Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Termin: 28.06.2017

Veranstalter: Köthes! Doku-Akademie

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

www.doku-akademie.de/seminare/inhalt/risikobeurteilung-nach-maschinenrichtlinie-200642eg.html

Leitfaden für die Validierung gemäß EN ISO 13849-2

Termin: 28.06.2017

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

Anwendung der Druckgerätelinien (DGRL)

Termin: 05.07.2017

Veranstalter: Haus der Technik

Ort: München

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1906&id=611681

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Aktuell sind keine aktuellen Stellenanzeigen vorhanden.

Erreichen Sie Ihre Zielgruppe mit einer Stellenanzeige exklusiv, direkt und ohne Streuverluste sowie mit einem sehr hohen Aufmerksamkeitswert.

Informationen zu den Möglichkeiten einer Anzeigenschaltung finden Sie unter www.ce-richtlinien.eu/Mediadaten.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Richtlinie (EU) 2017/774 der Kommission vom 3. Mai 2017 zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug zwecks Festlegung spezifischer Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, in Bezug auf Phenol (Spielzeugrichtlinie)
- Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (IvD-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (Medizinprodukterichtlinie)
- Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Regelungen über Funkanlagen und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (Drucksache 18/11625) (Funkanlagenrichtlinie)
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/11625 – Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Regelungen über Funkanlagen und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (Drucksache 18/12139) (Funkanlagenrichtlinie)

PRAXISTIPPS

Zugriff auf DIMDI-Seiten ab Juli 2017 nur mit aktuellen Browsern

Alle Hersteller, die sich auf der Internetseite des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) als Medizinproduktehersteller oder Inverkehrbringer registrieren müssen, benötigen ab Juli 2017 zwingend einen aktuellen Browser.

Das DIMDI schützt ab Mitte 2017 seine Webseiten über ein verbessertes Verschlüsselungsprotokoll, um die IT-Sicherheit weiterhin bestmöglich zu gewährleisten. Sie benötigen deshalb einen aktuellen Internetbrowser, der diesen Verschlüsselungsstandard unterstützt.

Mit veralteten Browsern können Sie ab dem 1. Juli ggf. nicht mehr auf die Webseiten und Informationssysteme zugreifen.

Mehr unter: http://www.dimdi.de/dynamic/de/mpg/aktuelles/news_0417.html

... UND WEITERHIN

Gefährliche Produkte 2017 veröffentlicht (019/17)

BAuA informiert über Produktsicherheit in Deutschland

(Quelle: Pressemitteilung 019/17 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA vom 3. Mai 2017; www.baua.de)

Dortmund - Mehr als ein Drittel der gefährlichen technischen Produkte, die die deutsche Marktüberwachung beanstandete, kamen aus heimischer Produktion. Das berichtet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Informationsdienst "Gefährliche Produkte 2017". Im jährlich erscheinenden Bericht zur Produktsicherheit wertet die BAuA unter anderem die Meldungen des europäischen Schnellwarnsystems RAPEX statistisch aus. 35 Prozent der von deutschen Marktüberwachungsbehörden gemeldeten gefährlichen Produkte stammten aus hiesiger Produktion, wobei die Mehrzahl dieser Meldungen auf den Bereich der Kraftfahrzeuge entfällt. Über die statistischen Auswertungen hinaus beleuchtet der Bericht auch tödliche Arbeitsunfälle mit Geräten und Maschinen.

2016 verstießen über zwei Drittel der über RAPEX gemeldeten Produkte allgemein gegen das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Die weitaus größte Gruppe umfasst dabei Produkte aus dem Bereich "Fahrzeuge und Aufbauten", wozu auch Fahrzeugteile beziehungsweise -zubehör zählen. Von diesen Produkten gehen in den meisten Fällen mechanische Gefährdungen aus, beispielsweise infolge von Bauteilbrüchen oder Festigkeitsmängeln. Zum ersten Mal informiert der Bericht auch über RAPEX-Meldungen, die aufgrund von Verstößen gegen die REACH-Verordnung erfolgten. Das betrifft 45 Produkte, wovon mehr als zwei Drittel auf die Kategorie "Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit" entfallen. Hier handelt es sich fast ausschließlich um Kleidungsstücke wie Damenschuhe oder Lederhosen, bei denen der Chromgehalt deutlich überschritten wurde. 20 Prozent der Produkte fallen in die Kategorie "Spielzeuge". Bei diesen werden häufig die Grenzwerte gesundheitsgefährdender Stoffe wie Nickel oder Blei überschritten.

Da mehr Meldungen im Bereich der REACH-Verordnung erfolgten, ist im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Produkte, die gegen das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) verstießen deutlich gesunken. Insgesamt 15 Meldungen entfielen 2016 auf diesen Bereich, wobei die Produktgruppen "Kosmetik" und "Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit" am stärksten vertreten sind. Auch in diesen Kategorien bestand überwiegend eine Gefährdung durch chemische Stoffe. So wurden etwa in Lederbekleidung die Grenzwerte für Farbstoffe oder Chrom VI überschritten. In kosmetischen Mitteln wie beispielsweise Tätowierfarben fand sich unter anderem das Schwermetall Barium.

Im Jahr 2016 machte das BAuA-Produktsicherheitsportal 190 Produktwarnungen und -rückrufe bekannt. Darunter befanden sich vor allem Lebensmittel, die Fremdkörper aufwiesen oder fehlerhaft verpackt waren (52), Elektrogeräte und -zubehör (24) sowie Sport- und Freizeitartikel (22).

Eine Auswertung von Unfallberichten zu tödlichen Arbeitsunfällen mit technischen Produkten vervollständigt den Bericht. Für das Jahr 2016 erhielt die BAuA bis zur Drucklegung des Berichtes von 142 Unfällen Kenntnis. An 107 dieser tödlichen Unfälle waren technische Produkte beteiligt. In rund 70 Prozent der Fälle ist ein Fehlverhalten der Betroffenen als Unfallursache anzunehmen. Der Bericht schließt mit den amtlichen Bekanntmachungen in 2016.

"Gefährliche Produkte 2017. Informationen zur Produktsicherheit"; Isabell Bentz, Annegret Bilinski, Tobias Bleyer, Jochen Blume, Marie Pendzich; 1. Auflage; Dortmund; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2017; doi:10.21934/baua:bericht20170221; 72 Seiten. Den Bericht (PDF-Format) sowie weitere Informationen zur Produktsicherheit gibt es im Internetangebot der BAuA unter www.produktsicherheitsportal.de. Hier sind auch die im Bericht veröffentlichten Statistiken verfügbar.

Zum Bericht: https://www.baua.de/DE/Angebote/Publicationen/Berichte/ProdSG-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Zahl tödlicher Arbeitsunfälle ging 2016 weiter zurück

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 5. April 2017; www.dguv.de)

Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle ist im vergangenen Jahr weiter zurückgegangen. Das geht aus einer vorläufigen Statistik zum Unfallgeschehen am Arbeitsplatz hervor, die der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) heute in Berlin veröffentlicht hat. Danach gab es 2016 insgesamt 424 tödliche Arbeitsunfälle, 46 weniger als im Vorjahr. Auf dem Weg zur Arbeit hatten 304 Versicherte einen tödlichen Unfall, 44 weniger als 2015. Damit sind tödliche Unfälle bei der Arbeit und auf dem Weg dorthin selten wie nie zuvor.

"Auch, wenn der Trend rückläufiger Zahlen sich bei den tödlichen Unfällen fortsetzt - jeder dieser Unfälle ist einer zu viel", kommentierte DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer die neue Statistik. "Wir werden daher in unseren Anstrengungen für eine sichere und gesunde Arbeitswelt nicht nachlassen."

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht auf 876.579 (2015: 866.056). 2016 ereigneten sich 184.854 meldepflichtige Wegeunfälle, rund drei Prozent mehr als 2015 (179.181). 18.824 Versicherte erhielten im vergangenen Jahr erstmals eine Rente aufgrund eines Arbeits- oder Wegeunfalls (2015: 19.269).

Über das Unfallrisiko bei der Arbeit sagen die veröffentlichten Statistiken noch wenig aus, da Veränderungen am Arbeitsmarkt die absolute Zahl der Arbeitsunfälle stark beeinflussen. Der Grund: Wo mehr Beschäftigte arbeiten, passieren bei gleichem Unfallrisiko auch entsprechend mehr Unfälle. Die Zahl der Arbeitsunfälle pro 1.000 Vollarbeiter liegt jedoch erst im Sommer vor und wird dann von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bekannt gegeben.

Die für den öffentlichen Sektor zuständigen Unfallkassen verzeichneten insgesamt 1.314.013 Unfälle in der Schüler-Unfallversicherung, 40.764 weniger als im Vorjahr. Davon entfielen 1.207.053 auf den Besuch der Bildungseinrichtung, 106.960 auf dem Weg dorthin. 711 Versicherte erhielten 2016 erstmals eine Unfallrente. Das sind 78 weniger als im Vorjahr. 41 Unfälle endeten tödlich (2015: 61). 31 dieser Unfälle ereigneten sich auf dem Schulweg.

Hintergrund: Meldepflicht von Unfällen

In der allgemeinen Unfallversicherung sind Arbeits- und Wegeunfälle meldepflichtig, wenn sie zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder zum Tode führen. In der

Schüler-Unfallversicherung besteht Meldepflicht, wenn ein Schul- oder Schulwegunfall eine ärztliche Behandlung notwendig macht oder zum Tod führt. In der Schüler-Unfallversicherung sind Kinder in Tagesbetreuung, Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und Berufsschulen sowie Studierende versichert.

Zur Pressemitteilung:

http://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_144003.jsp

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 15.06.2017

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877